

Ausführungsvorschriften zu § 127 Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) über das Verfahren der wegerechtlichen Zustimmung bei geringfügigen baulichen Maßnahmen (AV 100/120 - TKU Anzeige)

Bekanntmachung vom 4. November 2023

MVKU VI D 22/IV D 1/IV D 44

Telefon: 902594-5849 oder 902594-0, intern 92594-5849

Telefon: 9025-1610/1434 oder 9025-0, intern 925-1610/1434

Auf Grund des § 127 Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I S. 71) geändert worden ist und des § 7 Absatz 1 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999, welches zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.11.2023 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, bestimmt die für Straßenwesen zuständige Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

Definition „Geringfügige bauliche Maßnahme“ im Sinne § 127 Absatz 4 TKG

- (1) Im Sinne dieser Ausführungsvorschrift (nachfolgend: AV) gelten Tiefbauvorhaben als geringfügige bauliche Maßnahme nach § 127 Absatz 4 TKG, soweit
 - a) sie weder in Straßenbestandteilen, die zum Befahren bestimmt sind, noch unter Nutzung von Ingenieurbauwerken erfolgen (z.B. Tiefbaumaßnahmen in oder auf Gehwegen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen),
 - b) im Einzelfall nicht mehr als 100 m² Straßenbefestigung (inklusive der Flächen für den Rückschnitt) aufgenommen werden und nicht mehr als 120 laufende Meter Grabenlänge entstehen (z. B. zum Herstellen von Anschlussleitungen, für Bau- und Montagegruben, für das Einbauen von Unterflur-Kabelverzweigern, Abzweigkästen oder Kleinkabelschächten; nicht aber für oberirdische Anlagen),
 - c) sie einschließlich der endgültigen Oberflächenwiederherstellung innerhalb von 6 Werktagen abgeschlossen sind und
 - d) sie ausschließlich in offener Bauweise und in einer Tiefe der zu verlegenden Trasse von ≥ 60 cm unter der Oberkante der Deckschicht erfolgen.
- (2) Bei Gehwegüberfahrten nach den straßenrechtlichen Vorgaben des § 9 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) gilt folgendes:
 - a) Gehwegüberfahrten gehören zu den befahrbaren Straßenbestandteilen; sie dürfen jedoch ausnahmsweise im Rahmen einer geringfügigen baulichen Maßnahme nach § 127 Absatz 4 TKG für das Tiefbauvorhaben mitverwendet werden.
 - b) Sperrungen und Einschränkungen von Gehwegüberfahrten sind mit den Anliegern frühzeitig abzustimmen. Der Wegebaulastträger kann Nachweise der Abstimmung verlangen.
 - c) Für die bautechnischen Anforderungen zur Wiederherstellung der - für das Verlegen oder zum Ändern der Telekommunikationslinie - verwendeten Gehwegüberfahrt, gelten die Vorgaben aus Anlage 2 Abschnitt 3 zu dieser AV.
- (3) Eine Aneinanderreihung von geringfügigen baulichen Maßnahmen nach § 127 Absatz 4 TKG mit dem Ziel der Vermeidung einer Antragstellung nach § 127 Absatz 1 TKG ist nicht zulässig. Eine

solche Aneinanderreihung liegt vor, wenn bei verschiedenen Maßnahmen Arbeiten an der gleichen Telekommunikationslinie im Zentrum stehen und zwischen Abschluss einer solchen Maßnahme und Beginn einer solchen weiteren Maßnahme nicht mindestens 14 Tage liegen.

- (4) Durch die AV nicht erfasst sind Arbeiten an oder auf Fahrbahnen bzw. an oder auf Radverkehrsanlagen sowie alle Bauweisen, die von einer konventionellen, offenen Bauweise abweichen; insbesondere sog. Verlegungen in Mindertiefe oder geschlossene Bauweisen. Die vorgenannten Arbeiten bedürfen daher ebenso eines Antrags auf Erteilung einer Zustimmung nach § 127 Absatz 1 und Absatz 3 TKG [Einzelzustimmung] wie die Errichtung oder der Einbau von oberirdischen Anlagen, insbesondere oberirdischen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und sonstigen technischen Unterstützungen.
- (5) Die Benutzung von öffentlichen Gewässern, Ingenieurbauwerken und von Bundesfernstraßen (anbaufreie Strecken) bedürfen der Einzelzustimmung durch den jeweiligen Wegebausträger.

Ablauf des Verwaltungsverfahrens

- (1) Anzeige 100/120 - TKU Anzeige

Geringfügige bauliche Maßnahmen sind mindestens 12 Werktage vor Beginn der Bauausführung durch den Nutzungsberechtigten beim zuständigen Wegebausträger des Landes Berlin anzuzeigen. Diese Anzeige „100/120 - TKU Anzeige“ kann gleichzeitig eine Baubeginnanzeige (Aufgrabemeldung) enthalten. Wenn die Anzeige eine Baubeginnanzeige noch nicht enthält, so muss diese spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt einer Aufgrabemeldung (14 Tage vor Beginn der tatsächlichen Bauausführung) vorliegen.

- (2) Vorgaben zur Vollständigkeit und zum Format der Anzeige

Für den Inhalt und zum Format einer vollständigen Anzeige gelten die Vorgaben des Landes Berlin für eine „Anzeige 100/120 - TKU Anzeige“ wie in Anlage 1 zu dieser AV festgelegt.

- (3) Reaktionen des Wegebausträgers

Nach dem Eingang einer vollständigen Anzeige trifft der Wegebausträger innerhalb einer Reaktionszeit von 10 Werktagen eine oder mehrere der folgenden Entscheidungen und teilt sie dem Nutzungsberechtigten in Textform mit:

- a) Aufforderung zur Antragstellung zum Erteilen einer Einzelzustimmung nach § 127 Absatz 1 und Absatz 3 TKG, wenn die Umstände eine vertiefte Prüfung oder die Sicherstellung besonderer Belange, insbesondere die Sicherung einer baumschutzgerechten Arbeitsweise durch Beauftragung eines Baumsachverständigen (ökologische Baubegleitung) bei Arbeiten im geschützten Baumkronenbereich, erfordern;
- b) Aufforderung zu einer zeitlichen Verschiebung der Baumaßnahme zur Vermeidung von Kollisionen, insbesondere mit anderen Baumaßnahmen oder Veranstaltungen;
- c) Erklärung eines Wiederherstellungsvorbehalts von endgültigen Befestigungen mit Deckenkonstruktionen in Asphalt- oder Betonbauweise oder einzelfallbezogene Anordnung eines provisorischen Deckenschlusses nach § 129 Absatz 3 TKG gemäß Nummer 6 dieser AV;
- d) Hinweis auf die besondere Gestaltung von Oberflächen (z.B. Mosaikpflaster) oder bestehende Aufgrabeverbote und deren Folgekosten
- e) Anordnung zur Erbringung einer Sicherheitsleistung nach § 127 Absatz 8 Satz 3 TKG
- f) Aufforderung zur Einreichung der Anzeige beim tatsächlich zuständigen Wegebausträger.

Inhalt und Umfang der Zustimmung im Anzeigeverfahren

- (4) Nach Ablauf der in Nummer 2 Absatz 3 festgelegten Reaktionszeit (10 Werktage nach vollständiger Anzeige) gilt - außer in den Fällen von Nummer 2 Absatz 3 lit. a), b) und f) dieser AV [Aufforderung zur Einleitung eines Verfahrens auf Einzelzustimmung, bei Aufforderung zur zeitlichen Verschiebung oder bei Unzuständigkeit] - die Zustimmung nach § 127 Absatz 1 und Absatz 3 TKG unter
- a) den in dieser AV festgelegten bautechnischen Anforderungen und Bedingungen (Anlage 2 - Bautechnische Anforderungen)
 - b) den Vorgaben zu organisatorischen Abläufen und Pflichten
 - (i) vor und während der Bauphase: insbesondere zum Leisten einer Sicherheit nach Nummer 2 Absatz 3 lit. e) und nach den Nummern 4 bis 7 dieser AV sowie
 - (ii) nach Beendigung der Bauphase: insbesondere nach Nummer 7 dieser AV zur Dokumentation und Auskunftserteilung und nach Nummer 9 dieser AV zur Durchführung von Kontrollprüfungen
 - c) den Vorgaben zum Baumschutz (Anlage 3)
 - d) den im Einzelfall mitgeteilten ergänzenden Einschränkungen und Anordnungen (wie z. B. provisorischer Deckenschluss)
- als erteilt. Die Nutzung des Straßenlandes ist unter Beachtung der Vorgaben des Straßenverkehrsrechtes erlaubt.
- (5) Der Nutzungsberechtigte soll seine Anzeigen rechtzeitig abgeben (ggf. bereits 1 Monat oder mehr vor dem tatsächlichen Baubeginn), so dass er in dem verbleibenden Zeitraum nach dem Ablauf der Reaktionszeit und je nach Inhalt der vom Wegebausträger getroffenen Entscheidung noch in ausreichender Weise zu disponieren in der Lage ist.

Pflichten während der Bauphase

- (6) Verkehrssicherungspflichten
- Mit Beginn der Sicherungsmaßnahmen für die Arbeitsstelle (z.B. dem Aufstellen von Verkehrszeichen), spätestens jedoch mit dem angezeigten Tag des Baubeginns (7:00 Uhr), gehen die Verkehrssicherungspflichten für den von der geringfügigen baulichen Maßnahme in Anspruch genommenen Bereich auf den Nutzungsberechtigten bzw. auf die von ihm beauftragten Unternehmen über.
- (7) Pflicht zur Minimierung der Eingriffe in den Straßenverkehr und zur Aufrechterhaltung des Anliegergebrauchs
- a) Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs in möglichst geringem Umfang beeinträchtigt werden. Auf die Anforderungen an eine Barrierefreiheit ist größtmöglich zu achten. Der Nutzungsberechtigte bzw. die von ihm beauftragten Unternehmen sind verpflichtet, die Sicherung der Arbeitsstelle gemäß der erteilten verkehrsrechtlichen Anordnung(en) der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorzunehmen.
 - b) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken und der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden. Die Anlieger der betroffenen Grundstücke sind vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor Baubeginn in angemessener Form zu unterrichten. Bei Gehwegüberfahrten gilt Nummer 1 Absatz 2 dieser AV mit besonderen Rücksichtsanforderungen.
- (8) Mitteilungen bei personenbezogenen Änderungen

Treten vor oder während der Ausführung der geringfügigen baulichen Maßnahme Änderungen hinsichtlich der am Bau beteiligten Personen oder bei der Erreichbarkeit der Verantwortlichen ein, trifft den Nutzungsberechtigten eine Aktualisierungspflicht seiner Anzeige.

- (9) Erfordernis der Antragstellung beim Erkennen einer zeitlichen, inhaltlichen oder räumlichen Überschreitung oder Änderung einer angezeigten geringfügigen baulichen Maßnahme
- a) Wird für die an der Baumaßnahme Beteiligten vor oder während der Ausführung der geringfügigen baulichen Maßnahme erkennbar, dass sich die geplante Baumaßnahme nicht mehr in den unter Nummer 1 dieser AV beschriebenen zeitlichen, inhaltlichen oder räumlichen Grenzen erledigen lässt, ist unverzüglich der Wegebausträger zu informieren und ein Antrag auf Erteilung einer Einzelzustimmung zu stellen. Bei einer lediglich unerheblichen Überschreitung der Bauzeit kann in Absprache mit dem zuständigen Wegebausträger von dem Erfordernis einer Einzelzustimmung abgesehen werden.
- b) Soweit zu erwarten ist, dass die nach lit. a beantragte Zustimmung erst nach Ablauf der in Nummer 1 dieser AV definierten Bauausführungszeit von 6 Werktagen erteilt werden wird, ist in Absprache mit dem Wegebausträger zu entscheiden, wie mit der vorhandenen Arbeitsstelle weiter zu verfahren ist; unter Umständen sind die Bauarbeiten unter provisorischem Deckenschluss und inklusive Abräumung der Verkehrssicherungsmaßnahmen bis zur Erteilung der Einzelzustimmung nach § 127 Absatz 1 und Absatz 3 TKG zu unterbrechen.

Pflichten nach Fertigstellung

- (10) Nach Abnahme der fertig gestellten Baumaßnahme durch den Nutzungsberechtigten, spätestens jedoch innerhalb von 12 Werktagen nach dem Ende der angezeigten Bauarbeiten, erhält der Wegebausträger von diesem unverzüglich eine Fertigstellungsanzeige.
- (11) Vorgaben zur Vollständigkeit und zum Format der Fertigstellungsanzeige
- Für den Inhalt und zum Format einer vollständigen Fertigstellungsanzeige gelten die Vorgaben des Landes Berlin für eine „*Fertigstellungsanzeige - geringfügige bauliche Maßnahmen TKG*“ wie in Anlage 4 zu dieser AV festgelegt.
- (12) Außer in den Fällen der Nummer 2 Absatz 3 lit. c) und ggf. der Nummer 3 Absatz 1 lit. d) i.V.m. Nummer 6 dieser AV [Wiederherstellungsvorbehalt bzw. Anordnung eines provisorischen Deckenschlusses] geht die Verkehrssicherungspflicht für das mit der baulichen Maßnahme in Anspruch genommene Straßenland
- nach endgültiger Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung und
 - der vollständigen Beräumung des Straßenlandes
- mit Ablauf des 6. Werktages nach dem Eingang der sodann übermittelten Fertigstellungsanzeige (> 23:59 Uhr) wieder an den Wegebausträger über.
- (13) Ein früherer Übergang der Verkehrssicherungspflicht ist in Abstimmung mit dem Wegebausträger möglich, sofern ein Übernahmetermin mit dem Wegebausträger stattgefunden hat.

Vorbehalt einer endgültigen Wiederherstellung von Befestigungen mit Deckenkonstruktionen in Asphalt- oder Betonbauweise oder einzelfallbezogene Anordnung eines provisorischen Deckenschlusses nach § 129 Absatz 3 TKG

- (14) Die endgültige Wiederherstellung von Befestigungen mit Deckenkonstruktionen in Asphalt- oder in Betonbauweise obliegt generell dem Wegebaulastträger. Ein entsprechender Vorbehalt gilt als automatisch erklärt.
- (15) Bei allen anderen Befestigungsarten nimmt der Wegebaulastträger nur dann eine endgültige Wiederherstellung der Straßenoberfläche selbst vor, wenn dies binnen 10 Werktagen nach Erhalt der vollständigen Anzeige „100/120 - TKU Anzeige“ nach Nummer 2 Absatz 3 lit. c) dieser AV gegenüber dem Nutzungsberechtigten erklärt worden ist oder bei Baustillstand nach Nummer 4 Absatz 4 lit. b) erforderlich wird.
- (16) In den in Absatz 1 genannten Fällen (Deckenkonstruktionen in Asphalt- oder Betonbauweise oder einzelfallbezogene Anordnung eines provisorischen Deckenschlusses) erstellt der Nutzungsberechtigte bzw. das von ihm beauftragte Unternehmen eine provisorische Deckenschließung mit Hilfe von geeigneten Asphaltbaustoffen im Heißeinbau (maximale Korngröße 8).
- (17) Für die angefertigte, provisorische Deckenschließung besteht für den Nutzungsberechtigten ab dem Eingang der Fertigstellungsanzeige nach Nummer 5 Absatz 1 und Absatz 2 dieser AV eine sechsmonatige Unterhaltungspflicht und Verkehrssicherungspflicht.
- (18) Gemäß § 129 Absatz 3 Satz 2 TKG sind dem Wegebaulastträger vom Nutzungsberechtigten die Auslagen für die im Zusammenhang mit der endgültigen Wiederherstellung entstandenen notwendigen Kosten zu erstatten. Zu diesen Auslagen gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Straßenbau und die Entsorgung des Materials des provisorischen Deckenschlusses,
 - b) die Sicherung der Arbeitsstelle und Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten,
 - c) den Schutz der Straße, des Verkehrs und des Baumbestandes,
 - d) in anlassbezogenen Fällen auch die Kosten für Kontrollprüfungen oder die Beprobung von Bauabfällen,
 - e) Kosten für die Instandsetzung von Straßen- oder Grünflächen oder von Straßenzubehör, welche durch Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenlandes im Zusammenhang mit der Baumaßnahme durch den Nutzungsberechtigten oder durch die von ihm beauftragten Unternehmen beschädigt wurden.
- (19) Vom Wegebaulastträger werden Bauverwaltungskosten entsprechend der Allgemeinen Anweisung für die Vorbereitung und Durchführung von Bauaufgaben Berlins (Anweisung Bau - ABau), Abschnitt III - Ausführung von Leistungen für Andere - festgesetzt und gegenüber dem Nutzungsberechtigten geltend gemacht. Einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Nutzungsberechtigtem und dem Wegebaulastträger zur Abgeltung der Verwaltungsleistungen nach der Anweisung Bau - ABau bedarf es insoweit nicht.

Dokumentations- und Auskunftspflichten nach § 127 Absatz 8 Satz 1 TKG

- (20) Jede Neuverlegung und Änderung von Telekommunikationslinien ist durch den Nutzungsberechtigten nach § 127 Absatz 8 Satz 1 TKG vollständig zu dokumentieren.
- (21) Die Dokumentationspflichten des Nutzungsberechtigten ergeben sich aus den Vorgaben des TKG sowie aus der Anlage 4 dieser AV. Die erforderlichen Dokumente, Unterlagen, Nachweise und Daten sind Bestandteil einer Fertigstellungsanzeige und in vollständiger Form an den Wegebaulastträger zu übermitteln.

- (22) Darüber hinaus erteilt der Nutzungsberechtigte auf Verlangen des Wegebaulastträgers bezogen auf eine konkrete Maßnahme des Wegebaulastträgers kostenlos schriftliche oder elektronische Auskünfte über die von ihm verlegten oder geänderten Telekommunikationslinien (Leitungsauskunft).

Auslagen und Kostentragungsregeln

- (23) Hatte sich der Wegebaulastträger die endgültige Wiederherstellung der Oberfläche im Allgemeinen oder auf den Einzelfall bezogen vorbehalten, gelten die Kostenregelungen in Nummer 6 Absätze 5 und 6 dieser AV.
- (24) Darüber hinaus kommen die Regelungen zur Auslagenerstattung nach Nummer 6 Absätze 5 und 6 und einer entsprechenden Anwendung der Anweisung Bau (ABau) für die Bauverwaltungskosten auch zur Anwendung, soweit die geringfügige bauliche Maßnahme in einem Straßenabschnitt durchgeführt werden soll,
- a) für den ein Aufgrabeverbot besteht und in dem vor dem Ablauf des Aufgrabeverbotes mit der Ausführung von Tiefbauarbeiten begonnen wird,
 - b) in dem besondere Gewährleistungsregeln gelten oder
 - c) der eine optisch besonders gestaltete Wegeoberfläche aufweist.
- (25) Auf die Möglichkeiten des Wegebaulastträgers zur Festsetzung der Kosten und Auslagen nach § 129 Absatz 4 TKG wird hingewiesen.
- (26) Darüber hinaus können gemäß Tarifstelle 6902 d) der Anlage zur VGebO zusätzliche Verwaltungsgebühren erhoben werden, wenn auf Grund einer mangelhaften Bauausführung die Durchführung einer zusätzlichen Nachschau oder eines zweiten oder weiterer Übernahmeterminen erforderlich werden.

Kontrollprüfungen zur Qualitätssicherung

- (27) Um die ordnungsgemäße Durchführung von geringfügigen baulichen Maßnahmen im Sinne § 127 Absatz 4 TKG gewährleisten zu können, kann der Wegebaulastträger regelmäßig Kontrollprüfungen vom Nutzungsberechtigten verlangen.
- (28) Zur Überprüfung sind maximal 10 % aller durchgeführten geringfügigen baulichen Maßnahmen nach § 127 Absatz 4 TKG des jeweiligen Nutzungsberechtigten vorgesehen.
- (29) Verfahren der Kontrollprüfung
- a) Der örtlich zuständige Wegebaulastträger bestimmt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Quartals, bei welchen geringfügigen baulichen Maßnahmen, die der Nutzungsberechtigte im vorangegangenen Quartal mit einer endgültigen Wiederherstellung des Oberbaus abgeschlossen hat, Kontrollprüfungen durchgeführt werden müssen.
 - b) Die Mitteilung über die zu überprüfenden Baumaßnahmen wird an den Nutzungsberechtigten in Textform übermittelt. Mit der Mitteilung des Wegebaulastträgers wird die Frist zur Vorlage der Kontrollberichte festgelegt.
 - c) Soweit ein Kontrollbericht Beanstandungen enthält oder ein Aufbau vorgefunden worden ist, der in den Verbindlichen Regelungen nicht beschrieben wird, muss der Nutzungsberechtigte eine Nachbesserung veranlassen und den Termin der Nachbesserung innerhalb von 12 Werktagen dem Wegebaulastträger mitteilen.
 - d) Die Wiederherstellung des Oberbaues kann auch mit dem Wegebaulastträger abgestimmt werden, um gemeinsam die Art und Weise der Nachbesserung festzulegen und die Ausführung

zu terminieren.

- e) Im Anschluss an die durchgeführte Nachbesserung erfolgt eine wiederholte Kontrollprüfung und der Kontrollbericht wird dem Wegebausträger erneut übermittelt.
- f) Sofern der Termin zur Nachbesserung nicht innerhalb der Frist nach Nummer 9 Absatz 3 lit. c) mitgeteilt worden ist oder der 2. Kontrollbericht wiederum Beanstandungen o.ä. enthält, wird der Wegebausträger unter entsprechender Anwendung der Kostentragungsregeln nach § 129 Absatz 3 Satz 2 TKG sowie aus Nummer 6 Absätze 5 und 6 dieser AV eine ordnungsgemäße Wiederherstellung selbst vornehmen.

(30) Der Umfang der vorzunehmenden Kontrollprüfungen bestimmt sich nach Anlage 5 zu dieser AV.

(31) Kontrollprüfungen nach den Straßenbauvorschriften dürfen nur von Prüfinstituten vorgenommen werden, die nach den Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau – RAP Stra für die einschlägigen Prüfgebiete (die Anerkennung für das Prüfgebiet C ist nicht erforderlich) im Land Berlin anerkannt sind. Die Prüfergebnisse und Kontrollberichte sind vom Prüfinstitut jeweils an den Nutzungsberechtigten und an den Wegebausträger zu übermitteln.

(32) Kosten

- a) Die Kosten für die turnusmäßig angeordneten Kontrollprüfungen sind durch den Nutzungsberechtigten zu tragen.
- b) Die Pflicht zur Kostenübernahme durch den Nutzungsberechtigten gilt darüber hinaus auch für anlassbezogene Prüfungen von geringfügigen baulichen Maßnahmen, die bei begründeten Zweifeln an der ordnungsgemäßen Ausführung vom Wegebausträger zur Prüfung einer Baumaßnahme beauftragt werden.

Ausschluss vom Verfahren der wegerechtlichen Zustimmung bei geringfügigen baulichen Maßnahmen („AV 100/120 - TKU Anzeige“) bzw. von der persönlichen Anwendbarkeit der AV

(33) Verstößt der Nutzungsberechtigte bzw. ein von ihm beauftragtes Unternehmen wiederholt gegen die hier dargelegten Verpflichtungen, insbesondere gegen

- technische Regeln zum Herstellen eines ordnungsgemäßen Oberbaus der Straßenbestandteile,
- die Pflicht zur fristgerechten Einreichung von Kontrollprüfungsberichten,
- Nummer 1 Absatz 3 dieser AV [Verbot der Umgehung],
- Anzeige- und Mitteilungspflichten,
- Auflagen zum Baumschutz oder zum Schutz von oberirdischen und unterirdischen Anlagen des Wegebausträgers oder Dritter

kann der Nutzungsberechtigte von der Anwendbarkeit dieser AV ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

(34) Über den Ausschluss vom Anzeigeverfahren entscheidet die Oberste Straßenbaubehörde des Landes Berlin.

(35) Der Ausschluss erfolgt durch Mitteilung an den Nutzungsberechtigten. Darüber hinaus kann die Bundesnetzagentur über die Beanstandungen informiert werden.

(36) Nach Erhalt der Ausschlussmitteilung steht dem Nutzungsberechtigten für die Dauer von 2 Jahren für das öffentliche Straßenland im Land Berlin (alle Bezirke) nur das Verfahren zur Erteilung einer Einzelzustimmung nach § 127 Absatz 1 und Absatz 3 TKG offen.

- (37) Soweit der Ausschluss vom Verfahren auf mangelnder Sachkunde beruht und der von der Verfahrensteilnahme Ausgeschlossene nachweist, durch Unterweisungen oder Schulungen das Defizit kompensiert zu haben, kann die Ausschlussfrist auf Antrag verkürzt werden. Über den Antrag auf Verkürzung der Ausschlussfrist entscheidet die Oberste Straßenbaubehörde des Landes Berlin.

Weitere anzuwendende Vorschriften

Für die Ausführung der Baumaßnahmen gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere

- (38) „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien“, wie sie im Land Berlin eingeführt sind, d.h.
- ZTV A-StB Aufgrabungen in Verkehrsflächen
 - ZTV E-StB Erdarbeiten im Straßenbau
 - ZTV SoB-StB Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau
 - ZTV Pflaster-StB Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen sowie von Einfassungen
- (39) Richtlinien für die Anlage von Straßen Teil: Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4) und das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen
- (40) sowie die DIN-Normen:
- DIN 18125-2 Proctorproben
 - DIN 18127 Proctorproben
 - DIN 18920 Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Ausführungsvorschriften sowie die Anlage 1 bis Anlage 6 treten am 1. März 2024 in Kraft. Ihre Gültigkeit ist auf 5 Jahre begrenzt und endet somit mit dem 28.02.2029.

ANLAGEN

Anlage 1 – Vorgaben zur Vollständigkeit und zum Format einer Anzeige nach § 127 Absatz 4 TKG („Anzeige 100/120 - TKU Anzeige“)

Die Anzeige inklusive einer Baubeginnanzeige (Aufgrabemeldung) muss in dem vom Land Berlin definierten digitalen Format vorliegen und dabei folgende Angaben oder Bestandteile enthalten:

- Adress- und Kontaktdaten des nutzungsberechtigten Telekommunikationsunternehmens inklusive Nutzungslizenz der Bundesnetzagentur*
- Adress- und Kontaktdaten des Bevollmächtigten/Auftragnehmers, der zum Einreichen einer Anzeige für das Telekommunikationsunternehmen berechtigt ist, inklusive Vollmacht (Planungsbüro, bauausführende Firma u.a.) *
- Verantwortlicher (Fachkundiger) für die Baumaßnahme beim Telekommunikationsunternehmen einschl. ihrer / seiner Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- Angabe der Fachfirma, die mit der endgültigen Wiederherstellung der Oberfläche beauftragt wurde, einschließlich Benennung der Bauleiterin / des Bauleiters und deren / dessen Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- Angabe der Ansprechperson bzgl. der Verkehrssicherung mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- Angabe weiterer Beteiligter, je nach bautechnischem Leistungsbereich, inkl. der jeweiligen Ansprechpartner
- Titel / Projektbezeichnung des Antragstellenden* (soweit vorhanden)
- Aktenzeichen des Antragstellenden* (soweit vorhanden)
- Zeitraum der Baumaßnahme*
- Zeitliche Ausführungsdetails: Beginn der Verkehrssicherung, Baubeginn (Start der Einrichtung einer Arbeitsstelle), Beginn der Aufbrucharbeiten, Beginn und Beendigung der Verfüll- und Verdichtungsarbeiten, Bauende (Beräumung der Arbeitsstelle und Auflösung der Verkehrssicherung)
- textliche Ortsbeschreibung der Baumaßnahme* – in der Regel bestehend aus: Straße-Hausnummer-PLZ-Bezirk-Ortsteil (Lokation), ausnahmsweise auch als Angabe von Lichtmastnummer oder Straßenbaumnummer möglich;
- bei mehreren betroffenen Lokationen: inklusive Kennzeichnung der Hauptlokation,
- Geodaten zu Aufbruch-/Aufgrabeflächen sowie zu übrigen Baustelleneinrichtungsflächen* als georeferenzierte Polygonangaben in Form von OGC (open-geospatial-consortium) konformen Flächen (z.B. keine selbstschneidende Flächen, keine Löcher in der Fläche, geschlossene Polygone)
- Datum der Beantragung oder ggf. Aktenzeichen der Verkehrsrechtlichen Anordnung (VRAO)
- Lageplan im Maßstab 1:250 mit Angaben zur Baumaßnahme, zu Leitungen und zu Abstandsmaßen*
- Angabe der an die Baumaßnahme angrenzenden Straßenbäume (Baum Nummer) * und wenn möglich Angabe des Stammumfangs als Eintrag zum Baumstandort
- durchschnittlicher Abstand der geplanten TK-Linie/TK-Leitung zu den Straßenbäumen
- Angaben zur Art der vor der Baumaßnahme vorhandenen Deckenbefestigung (z.B. Mosaikpflaster, Plattenbahn etc.)
- zusätzliche Angaben zur sonstigen Baustelleneinrichtungsfläche (Lage, Größe und Inhalt von Lager- oder Stellplätzen)
- weitergehende Nachweise, z.B. zu Abstimmungen mit Anliegern bei Inanspruchnahme von Gehwegüberfahrten, Angaben zur Ausführungsart von geplanten Schachtabdeckungen, Protokoll zum Zustand des Straßengrüns, Angaben zu Schutzeinrichtungen oder besondere Bauausführungsarten für Straßenbäume während der Bauphase (Handschachtung etc.), Verpflichtungserklärungen zur Wiederherstellung von Straßengrün oder Angaben zu einer bereits beauftragten, freiwilligen ökologischen Baubegleitung

Die mit * gekennzeichneten Angaben sind bereits bei Einreichung einer Anzeige mitzuteilen bzw. sie sind als Anlage zur Verfügung zu stellen; alle übrigen Daten und Nachweise können auch im Rahmen einer späteren Baubeginnanzeige (Aufgrabemeldung) übermittelt werden.

Anlage 2 - Vorbereitung und Durchführung von geringfügigen baulichen Maßnahmen (Bautechnische Anforderungen)

Abschnitt 1 - Allgemeine Anforderungen

- (41) Für Arbeiten an der Straße gelten die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB) in den jeweiligen für das Land Berlin eingeführten Fassungen sowie analog zur AV Geh- und Radwege, Teil B - Straßenbautechnik.
- (42) Die Ausführung der Arbeiten, einschließlich der Straßenbauarbeiten, ist von Fachfirmen zu verrichten. Als Fachfirmen gelten solche Unternehmen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen dieser Art befassen (entsprechend § 6 Absatz 3 VOB/A) und deren Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) nachgewiesen oder bekannt ist.
- (43) Aufgenommene Bau- und Erdstoffe sind in Containern, innerhalb von Bohlenwänden oder Einzäunungen zu lagern.
- (44) Schadhafte, fehlende oder nicht mehr wieder verwendungsfähige Straßenbaustoffe im Bereich der geringfügigen baulichen Maßnahme hat der Nutzungsberechtigte zu seinen Lasten zu ersetzen. Es dürfen nur Baustoffe entsprechend den für das Land Berlin geltenden technischen Vorschriften und Vertragsbedingungen verwendet werden. Nicht wiederverwendbares Material muss unverzüglich ordnungsgemäß zur weiteren Verwendung nach Wahl des Unternehmens abgefahren werden.
- (45) Telekommunikationslinien sind grundsätzlich platzsparend zu verlegen. Sofern örtlich möglich, sind die Erdkabel und Kabel in Schutzrohren in vertretbarem Maße übereinander anzuordnen. Die zu verwendenden Schutzrohre haben grundsätzlich einen Außendurchmesser von \leq DN 110. Der Nutzungsberechtigte wird die Anzahl der Rohre und die Abmessungen der Schächte in den öffentlichen Wegen des Wegebausträgers auf das - für den bestimmungsgemäßen Betrieb - erforderliche Maß beschränken. Bei optisch besonders gestalteten Wegeoberflächen sind Schachtabdeckungen zu verwenden, deren Oberflächen der umgebenden öffentlichen Wegefläche entsprechen. Die geplante Ausführung ist bei Neueinbau oder Abänderung vor Baubeginn dem Wegebausträger mitzuteilen.
- (46) Die im Straßenraum vorhandenen Anlagen oder Teile von Anlagen, die zur Benutzung von der Straßenoberfläche her vorgesehen sind (Feuermelder, Hydranten, Schiebergruben-Abdeckungen, Kabel- und Einsteigeschächte, Straßenkappen für Armaturen, Briefkästen, Telefonzellen, Parkscheinautomaten usw.), müssen jederzeit zugänglich sein und sind vor Beschädigungen zu schützen; sie dürfen nicht mit Bodenmassen, Baustoffen oder anderen Gegenständen bedeckt werden und sind vor dem Verschütten zu schützen. Die technischen Vorschriften der übrigen Nutzungsberechtigten / Sondernutzer zum Schutze ihrer Anlagen sind zu beachten. Beschädigungen an den Anlagen anderer sind dem Geschädigten sowie dem Wegebausträger sofort und unverzüglich mitzuteilen.

Abschnitt 2 - Konstruktionsaufbau Gehwegbefestigungen in ungebundener Bettung

- (1) Der frostsichere Aufbau der Konstruktion beträgt 25 cm analog zur AV Geh- und Radwege, Teil B - Straßenbautechnik.
- (2) Gehwegbefestigung in Betonsteinpflaster ist wie folgt wiederherzustellen:

Schichtaufbau (von unten nach oben)	Anforderungswerte
<u>Planum verdichten</u>	
Proctordichte	$D_{Pr} \geq 97 \%$
Verformungsmodul	$E_{V2} \geq 45 \text{ MPa}$
<u>Frostschuttschicht Natursteinmaterial</u>	
Wasserdurchlässigkeit	k_f -Wert $\geq 5,4 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$, CBR-Wert $\geq 50\%$,

Ungleichförmigkeitszahl	$U=D_{60}/D_{10}$ von ≥ 13
Dicke	d=16 cm
Verformungsmodul	$E_{v2} \geq 80$ MPa
<u>Splittbrechsandbettung</u>	
Körnung	0/4 mm
Dicke im verdichteten Zustand	d= 3 cm
Filterstabilität ist herzustellen. Sie gilt als erreicht bei einer Zusammensetzung des Bettungsmaterials	$D_{15}/d_{85} \leq 5, D_{50}/d_{50} \leq 25$
<u>Fugenfüllung Splittbrechsand</u>	
Körnung	0/2 mm oder 0/4 mm
Filterstabilität ist herzustellen. Sie gilt als erreicht bei einer Zusammensetzung des Fugenmaterials	$D_{15}/d_{15} \geq 1, D_{15}/d_{85} \leq 4, D_{50}/d_{50} \leq 5$
<u>Betonpflaster</u>	
Qualität	nach DIN EN 1338 D, I
Farbe	grau
Format	200/100/60 Bei anderen Steindicken ist jeweils die Dicke der Frostschuttschicht anzupassen.
Verlegung	Verlegung im örtlich vorhandenen Verband (bei ausschließlich Anschlussflächen), in allen übrigen Fällen im L-Verband

(3) Gehwegbefestigung durch Kunststeinplatten ist wie folgt wiederherzustellen:

Schichtaufbau (von unten nach oben)	Anforderungswerte
<u>Planum verdichten</u>	
Proctordichte	$D_{Pr} \geq 97$ %
Verformungsmodul	$E_{v2} \geq 45$ MPa
<u>Frostschuttschicht Natursteinmaterial</u>	
Wasserdurchlässigkeit	k_f -Wert $\geq 5,4 \cdot 10^{-5}$ m/s, CBR-Wert ≥ 50 %,
Ungleichförmigkeitszahl	$U=D_{60}/D_{10}$ von ≥ 13
Dicke	d=15 cm
Verformungsmodul	$E_{v2} \geq 80$ MPa
<u>Kalkmörtelbettung</u>	
Dicke	d= 2 cm
<u>Splittbrechsandbettung</u>	
Körnung	0/4 mm
Dicke im verdichteten Zustand	d= 3 cm
Filterstabilität ist herzustellen. Sie gilt als erreicht bei einer Zusammensetzung des Bettungsmaterials	$D_{15}/d_{85} \leq 5, D_{50}/d_{50} \leq 25$
<u>Fugenfüllung Kalkmörtel</u>	

Plattenoberfläche ist anschließend von Mörtelrückständen zu befreien	
<u>Zweischichtige Gehwegplatte</u>	
Qualität	DIN EN 1339, PKDUI-11 mit sichtbarem Splitt- und Natursandvorsatz aus Hartgestein mit transparentem Körnungsbild
Oberfläche	ungeschliffen, Anfangsgriffigkeit ≥ 60 SRT-Einheiten
Größe	350 mm
Dicke	50 mm Bei anderen Plattendicken ist jeweils die Dicke der Frostschuttschicht anzupassen
Verlegung	diagonal mit Fries-, Anfangs- End- und Kreuzungsplatten

(4) Gehwegbefestigung mit Mosaikpflaster ist wie folgt wiederherzustellen:

Schichtaufbau (von unten nach oben)	Anforderungswerte
<u>Planum verdichten</u>	
Proctordichte	$D_{Pr} \geq 97 \%$
Verformungsmodul	$E_{v2} \geq 45 \text{ MPa}$
<u>Frostschuttschicht Natursteinmaterial</u>	
Wasserdurchlässigkeit	k_f -Wert $\geq 5,4 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$, CBR-Wert $\geq 50\%$,
Ungleichförmigkeitszahl	$U = D_{60}/D_{10}$ von ≥ 13
Dicke	$d = 17 \text{ cm}$
Verformungsmodul	$E_{v2} \geq 80 \text{ MPa}$
<u>Splittbrechsandbettung</u>	
Körnung	0/4 mm
Dicke im verdichteten Zustand	$d = 3 \text{ cm}$
Filterstabilität ist herzustellen. Sie gilt als erreicht bei einer Zusammensetzung des Bettungsmaterials	$D_{15}/d_{85} \leq 5$, $D_{50}/d_{50} \leq 25$
<u>Fugenfüllung Splittbrechsand</u>	
Körnung	0/3 mm oder 0/2 mm
Filterstabilität ist herzustellen. Sie gilt als erreicht bei einer Zusammensetzung des Fugenmaterials	$D_{15}/d_{15} \geq 1$, $D_{15}/d_{85} \leq 4$, $D_{50}/d_{50} \leq 5$
<u>Mosaikpflaster</u>	
Qualität	DIN EN 1342
Zulässige Abweichungen (Fläche, Dicke)	vorhandene Mosaikpflastersteine; Zusatzmaterial: F1, T2
Oberfläche	spaltrauh
Format	50/50/50 mm
Verlegung	im Netzverband (Passe)

- (5) Eine Abgrenzung des Gehweges zum Baugrundstück, zu einem unbefestigten Seitenstreifen oder zu einer Baumscheibe ist wie folgt wiederherzustellen:

Schichtaufbau (von unten nach oben)	Anforderungswerte
<u>Bettung</u>	
Material	Beton C16/20 Bei Randeinfassungen von Baumscheiben sind die Kantensteine jeweils nur in Sandbettung zu verlegen.
<u>Fugenfüllung</u>	
Material	Kiessand in Auftritts- oder Vorderflächen: Zementmörtel Mörtelgruppe III
<u>Randeinfassung</u>	
Qualität	Tiefbord Form C, DIN EN 1340 D,U,I
Format	80/250/1000 mm
Verlegung	mit Rückenstütze gem. DIN 18318

Abschnitt 3 - Konstruktionsaufbau Gehwegüberfahrt

- (1) Die Gehwegüberfahrt in ungebundener Bettung ist für **Großpflaster** wie folgt wiederherzustellen:

a) Konstruktionsaufbau

Schichtaufbau (von unten nach oben)	Anforderungswerte
<u>Planum verdichten</u>	
Proctordichte	$D_{Pr} \geq 97 \%$
Verformungsmodul	$E_{v2} \geq 45 \text{ MPa}$
<u>Frostschuttschicht Natursteinmaterial</u>	
Wasserdurchlässigkeit	k_f -Wert $\geq 5,4 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$, CBR-Wert $\geq 50\%$,
Ungleichförmigkeitszahl	$U = D_{60}/D_{10}$ von ≥ 13
Dicke	$d = 16 \text{ cm}$
Verformungsmodul	$E_{v2} \geq 80 \text{ MPa}$
<u>Splittbrechsandbettung</u>	
Körnung	0/11 mm
Dicke im verdichteten Zustand	$d = 4 \text{ bis } 6 \text{ cm}$
Filterstabilität ist herzustellen. Sie gilt als erreicht bei einer Zusammensetzung des Bettungsmaterials	$D_{15}/d_{85} \leq 5$, $D_{50}/d_{50} \leq 25$
<u>Fugenfüllung Splittbrechsand</u>	
Körnung	0/8 mm

Filterstabilität ist herzustellen. Sie gilt als erreicht bei einer Zusammensetzung des Fugenmaterials	$D_{15}/d_{15} \geq 1$, $D_{15}/d_{85} \leq 4$, $D_{50}/d_{50} \leq 5$
<u>Großpflaster</u>	
Qualität	DIN EN 1342
Material	Granit
Zulässige Abweichungen (Fläche, Dicke)	Vorhandenes Bestandsmaterial Zusatzmaterial: F1, T2
Oberfläche	spaltrauh
Format	160/160 bis 220/1600 mm bzw. 120/120 bis 180/130 mm
Verlegung	Pflasterverband gemäß Bestand; bei vorgefundener gesägter und abstumpfend behandelte Oberfläche ist diese wieder als Oberfläche einzubauen, so dass ein leicht berollbarer Verband entsteht.

- b) Die seitliche Randeinfassung der Gehwegüberfahrt erfolgt als Läuferreihe in Großpflaster.
- c) Eine Abgrenzung der Gehwegüberfahrt zum Baugrundstück, zu einem unbefestigten Seitenstreifen oder zu einer Baumscheibe ist wie folgt wiederherzustellen:

Schichtaufbau (von unten nach oben)	Anforderungswerte
<u>Fundament</u>	
Material	Beton C16/20 mit Rückenstütze DIN 18318 Bei Randeinfassungen von Baumscheiben sind die Kantensteine jeweils nur in Sandbettung zu verlegen.
<u>Fugenfüllung</u>	
Material	Kiessand
Fugenfülltiefe	vollständig
<u>Randeinfassung</u>	
Qualität	Tiefbord Form C, DIN EN 1340 D,U,I
Oberfläche	geschnitten
Format	80/250/1000 mm

- d) Eine Abgrenzung der Gehwegüberfahrt zum Fahrbahnbereich/Fußgängerquerungsstelle ist wie folgt herzustellen:

Schichtaufbau (von unten nach oben)	Anforderungswerte
<u>Fundament</u>	
Material	Beton C16/20 mit Rückenstütze DIN 18318
<u>Fugenfüllung</u>	
Material	Kiessand

	in Auftritts- oder Vorderflächen: Zementmörtel Mörtelgruppe III
Fugenfülltiefe	Vollständig, in Auftritts- oder Vorderflächen: d= 3 cm mit Zementmörtel Mörtelgruppe III
<u>Randeinfassung</u>	
Qualität	Bordsteintyp „A1“ DIN EN 1343
Oberfläche	geschnitten
Format	80/250/1000 mm

(2) Die Gehwegüberfahrt in ungebundener Bettung ist für **Kleinpflaster** wie folgt wiederherzustellen:

a) Konstruktionsaufbau

Schichtaufbau (von unten nach oben)	Anforderungswerte
<u>Planum verdichten</u>	
Proctordichte	$D_{Pr} \geq 97 \%$
Verformungsmodul	$E_{v2} \geq 45 \text{ MPa}$
<u>Frostschuttschicht Natursteinmaterial</u>	
Wasserdurchlässigkeit	k_f -Wert $\geq 5,4 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$, CBR-Wert $\geq 50\%$,
Ungleichförmigkeitszahl	$U = D_{60}/D_{10}$ von ≥ 13
Dicke	d=16 cm
Verformungsmodul	$E_{v2} \geq 80 \text{ MPa}$
<u>Splittbrechsandbettung</u>	
Körnung	0/8 mm
Dicke im verdichteten Zustand	d= 3 bis 5 cm
Filterstabilität ist herzustellen. Sie gilt als erreicht bei einer Zusammensetzung des Bettungsmaterials	$D_{15}/d_{85} \leq 5$, $D_{50}/d_{50} \leq 25$
<u>Fugenfüllung Splittbrechsand</u>	
Körnung	0/5 mm
Filterstabilität ist herzustellen. Sie gilt als erreicht bei einer Zusammensetzung des Fugenmaterials	$D_{15}/d_{15} \geq 1$, $D_{15}/d_{85} \leq 4$, $D_{50}/d_{50} \leq 5$
<u>Großpflaster</u>	
Qualität	DIN EN 1342
Material	Granit
Zulässige Abweichungen (Fläche, Dicke)	Vorhandenes Bestandsmaterial Zusatzmaterial: F1, T2
Oberfläche	spaltrauh
Format	90/90/90 mm
Verlegung	Pflasterverband gemäß Bestand

b) Die seitliche Randeinfassung der Gehwegüberfahrt erfolgt als Läuferreihe in Kleinpflaster.

- c) Eine Abgrenzung der Gehwegüberfahrt zum Baugrundstück, zu einem unbefestigten Seitenstreifen oder zu einer Baumscheibe ist wie folgt wiederherzustellen:

Schichtaufbau (von unten nach oben)	Anforderungswerte
<u>Bettung</u>	
Material	Beton C16/20 Bei Randeinfassungen von Baumscheiben sind die Kantensteine jeweils nur in Sandbettung zu verlegen.
<u>Fugenfüllung</u>	
Material	Kiessand in Auftritts- oder Vorderflächen: Zementmörtel Mörtelgruppe III
Dicke	d= 3 cm
<u>Randeinfassung</u>	
Qualität	Tiefbord Form C, DIN EN 1340 D,U,I
Oberfläche	geschnitten
Format	80/250/1000 mm
Verlegung	mit Rückenstütze gem. DIN 18318

- d) Eine Abgrenzung der Gehwegüberfahrt zum Fahrbahnbereich/Fußgängerquerungsstelle ist wie folgt herzustellen:

Schichtaufbau (von unten nach oben)	Anforderungswerte
<u>Fundament</u>	
Material	Beton C16/20 mit Rückenstütze DIN 18318
<u>Fugenfüllung</u>	
Material	Kiessand in Auftritts- oder Vorderflächen: Zementmörtel Mörtelgruppe III
Fugenfülltiefe	Vollständig, in Auftritts- oder Vorderflächen: d= 3 cm mit Zementmörtel Mörtelgruppe III
<u>Randeinfassung</u>	
Qualität	Bordsteintyp „A1“ DIN EN 1343
Oberfläche	geschnitten
Format	80/250/1000 mm

- (3) Für Gehwegüberfahrten in gebundener Bauweise sind die bautechnischen Anforderungen des Arbeitspapiers Straßenbautechnik "Leitfaden für die Planung, den Bau und die Prüfung von Pflasterdecken und Plattenbelägen in gebundener Bauweise" (Leitfaden gebundenes Pflaster 2020) zu beachten und anzuwenden. Dabei ist die vor Beginn der Ausführungsarbeiten vorgefundene Höhenlage wiederherzustellen.

Anlage 3 – Schutz des Straßengrüns und Schonung der Baumpflanzungen nach § 131 TKG (Vorgaben zum Baumschutz)

- (1) Bei der Durchführung von baulichen Maßnahmen und Nutzungsveränderungen ist das Straßengrün zu erhalten und zu schützen.
- (2) Straßenbepflanzungen - inklusive Straßenbäume - im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 3 Berliner Straßengesetz (BerlStrG) sind Zubehör öffentlicher Straßen des Wegebausträgers. Sie stehen im Eigentum des Landes Berlin und sind vor Schäden zu bewahren; sie sind größtmöglich zu schonen, auf ihr Wachstum ist Rücksicht zu nehmen.
- (3) Folgende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten:
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG),
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchG Bln),
 - Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung, BaumSchVO),
 - Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern in Berlin,
 - Merkblatt „Schutz von Bäumen auf Baustellen“, Senatsverwaltung Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Berlin,
 - DIN 18 920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen,
 - Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4), Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV),
 - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12), Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV),
 - Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV),
 - Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen, Ausgabe 2013, Hrsg.: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV Verlag Nr. 939)
- (4) Zum Schutz des Straßengrüns gelten folgende Vorgaben:
 - a) Die Angabe des Stammumfangs als Eintrag zum Baumstandort ist erforderlich, wenn für die Bäume eine Beeinträchtigung durch die Verlegung der Telekommunikationslinie zu erwarten ist (Schutzbereich gemäß Baumschutzverordnung).
 - b) Vor Beginn der Baumaßnahme ist Lage und Ausdehnung des Wurzelbereiches aller eventuell betroffenen Bäume so genau wie möglich festzustellen.
 - c) Im direkten Wurzelbereich von Baumstandorten dürfen grundsätzlich keine Baumaßnahmen durchgeführt werden. Sind Leitungen im Wurzelbereich erforderlich, sind diese in einem Abstand von mindestens 2,5 m zum Baum (Stammaußenkante) wurzelschonend zu verlegen. Kann dieser Abstand nicht eingehalten werden, ist eine andere Trassenführung zu wählen. Soweit auch dies nicht möglich oder realisierbar ist, sind Einrichtungen zum Schutz der Bäume einzubauen. Die Kosten für zusätzliche Schutzeinrichtungen hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
 - d) Zum Schutz des Wurzelbereiches von Bäumen ist bei Grabungen jeweils das Verfahren zu bevorzugen, welches im Einzelfall am schonendsten ist.
 - e) Vermeidbare Bodenverdichtungen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Einträge von schädlichen Stoffen und Verletzungen der ober- und unterirdischen Teile des Straßengrüns sind zu unterlassen.
 - f) Ist die Beseitigung von Straßengrün im Rahmen von notwendigen Bauarbeiten unvermeidbar, sind Ersatzpflanzungen zu Lasten des Verursachenden vorzunehmen. Eine Wertermittlung erfolgt gemäß

Nummer 8 des Rundschreibens der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt III C / 2021 über die Pflanzung und Pflege von Straßengrün vom 27. Oktober 2021.

- g) Der Nutzungsberechtigte sollte vor Beginn der Baumaßnahme den Zustand des Straßengrüns protokollieren und ggf. seine Maßnahmen zum Schutz des Straßengrüns darlegen; bei unvermeidbarer Beseitigung von Straßengrün sind mit Einreichung der Anzeige Verpflichtungserklärungen zur Wiederherstellung abzugeben.
- (5) Kann im Rahmen des Verfahrens nach § 127 Absatz 4 TKG (Anzeige) kein ausreichender Schutz des Straßengrüns (baumschutzgerechte Arbeitsweise) erreicht werden, wird auf die Reaktionsmöglichkeit des Wegebaulastträgers nach Nummer 2 Abs. 3 lit. a) dieser AV hingewiesen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann zum Nachweis der Einhaltung der Auflagen zum Schutz des Straßengrüns eine baubegleitende Aufsicht / ökologische Umweltbaubegleitung (UBB) durch einen/eine unabhängige/n und qualifizierte/n Sachverständige/n beauftragen.
- a) Die ökologische Umweltbaubegleitung hat die einzelnen, im Hinblick auf das Straßengrün erforderlichen Maßnahmen festzulegen, die Arbeiten zu kontrollieren sowie während und nach Abschluss der Arbeiten den Umfang der Wurzelverluste sowie weiterer Schäden zu protokollieren.
- b) Die Ergebnisse sind als Text/Liste sowie als Fotodokumentation dem Wegebaulastträger zu Verfügung zu stellen. Der Ergebnisbericht soll auch eine Bewertung im Hinblick auf zukünftig zu erwartende Schäden enthalten.
- c) Die Kosten für die Umweltbaubegleitung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- (7) Die Einhaltung von materiell-rechtlichen Bestimmungen und Auflagen zum Schutz des Straßengrüns sind zu prüfen. Bei Nichteinhaltung oder Nichtbeachtung kann verlangt werden, die Baumaßnahme einzustellen (Baustopp).
- (8) Soweit die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung Anwendung findet, ist sie dem Verfahren auf Einzelzustimmung vorbehalten.
- (9) Die Anordnung zum Leisten einer Sicherheit nach § 127 Absatz 8 Satz 3 TKG i.V.m. Nummer 2 Absatz 3 lit. e) dieser AV kann auch im Falle der Gefährdung des Straßengrüns durch das Verlegen und Ändern von Telekommunikationslinien in öffentlichen Straßen erfolgen.

Anlage 4 - Vorgaben zur Dokumentation, zur Vollständigkeit und zum Format einer Fertigstellungsanzeige („Fertigstellungsanzeige Kleine Baumaßnahmen TKG“)

Die Fertigstellungsanzeige inklusive einer Abschlussdokumentation i.S.v. § 127 Absatz 8 Satz 1 TKG muss in dem vom Land Berlin definierten digitalen Format vorliegen und dabei folgende Angaben oder Bestandteile enthalten:

- Adress- und Kontaktdaten des nutzungsberechtigten Telekommunikationsunternehmens
- Adress- und Kontaktdaten des Bevollmächtigten/Auftragnehmers, der zum Einreichen der Fertigstellungsanzeige für das Telekommunikationsunternehmen berechtigt ist, inklusive Vollmacht (Planungsbüro, bauausführende Firma u.a.)
- Verantwortlicher (Fachkundiger) für die Baumaßnahme beim Telekommunikationsunternehmen einschl. ihrer / seiner Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- Tatsächliche handelnde Firmen / aktualisierte Kontaktdaten bzw. Angabe der Fachfirma, die die endgültige Wiederherstellung der Oberfläche durchgeführt hat, einschl. Benennung der Bauleiterin / des Bauleiters und deren / dessen Telefonnummer und E-Mail-Adresse
- Aktenzeichen/Geschäftszeichen des Anzeigeverfahrens
- Tatsächlicher Ausführungszeitraum der Baumaßnahme
- textliche Ortsbeschreibung der Baumaßnahme - in der Regel bestehend aus: Straße-Hausnummer-PLZ-Bezirk-Ortsteil (Lokation), ausnahmsweise auch als Angabe von Lichtmastnummer oder Straßenbaumnummer möglich;
- bei mehreren betroffenen Lokationen: inklusive Kennzeichnung der Hauptlokation,
- Geodaten zu Aufbruch-/Aufgrabeflächen als georeferenzierte Polygonangaben in Form von OGC (open-geospatial-consortium) konformen Flächen (z.B. keine selbstschneidende Flächen, keine Löcher in der Fläche, geschlossene Polygone)
- Angaben zur Art der verlegten Leitung inklusive Längenangabe zur tatsächlich verlegten Leitung
- Fotodokumentation beim Schichteneinbau bzw. Angaben zum Schichtenaufbau nach Abschluss der Maßnahme
 - o Die Fotodokumentation umfasst mindestens: Tiefenlage der Leitung (Foto mit Gliedermaßstab), schichtenweise Verdichtung der Verfüllung, Oberkante Verfüllung, Oberkante der einzelnen Schichten des Deckenschlusses, Randzonen, Sicherungsmaßnahmen am Baum
 - o Die Fotos enthalten GPS-Koordinaten und Zeitstempel.
- Der Nutzungsberechtigte hat den Nachweis zu führen, dass die geforderte Verdichtung im Bereich des verfüllten Kabelgrabens gemäß ZTV E-StB bzw. ZTV SoB-StB, wie sie im Land Berlin eingeführt sind (<https://www.berlin.de/sen/uvk/service/rechtsvorschriften/verkehr/bautechnik-strassen-und-ingenieurbau/#stra>), erreicht wurde. Die Verdichtungskontrolle (ZTV A-StB Abs. 1.6) erfolgt durch Proctorproben (DIN 18125-2, DIN 18127) bzw. durch die leichte Fallplatte im dynamischen Plattendruckversuch (gem. TP BF-StB Teil B 8.3). Die Eigenüberwachungsprüfung ist je angezeigter Baumaßnahme mindestens einmal durchzuführen. Das dazugehörige Protokoll bzw. die diesbezüglichen Protokollangaben zur gewählten Durchführung und den erreichten Ergebnissen der Güteprüfungen (Dynamische Fallplatte, Dichteprüfung, Proctorversuche, Rammsondierung, Überprüfungen auf Ebenheit etc.) sind mit einzureichen.
- Protokoll / Ergebnisbericht zum Zustand des Straßengrüns
- weitergehende Nachweise, u.a. bei Zulieferung oder Bodenaustausch durch Einbau von zugelassenem Recycling-Material - Nachweise nach der Ersatzbaustoffverordnung (Eignungsnachweise, Zulassungen, elektronische Lieferscheine und Deckblätter etc.)

Anlage 5 - Prüfumfang Kontrollprüfungen für geringfügige bauliche Maßnahmen nach § 127 Absatz 4 TKG

- (1) Nach Nummer 9 dieser AV ist nach Aufforderung durch den Wegebausträger für ausgewählte Baumaßnahmen zu Lasten des nutzungsberechtigten Telekommunikationsunternehmens eine Prüfstelle mit der Durchführung von Kontrollprüfungen zu beauftragen, welche
- a) ihre Zulassung von der Obersten Straßenbaubehörde des Landes Berlin nach den "Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP Stra)" erhalten hat und
 - b) deren Zulassung zumindest für die Prüfungsart D3 oder für die Prüfungsart I3 gilt.
- (2) Der Prüfstelle sind die zur vollständigen Untersuchung notwendigen Unterlagen mit Bekanntgabe der zu prüfenden Baumaßnahmen zu übermitteln. Die Ergebnisse der Kontrollprüfungen sind von der Prüfstelle sowohl dem Telekommunikationsunternehmen als auch dem zuständigen Wegebausträger zu übermitteln.
- (3) Der Umfang der zu beauftragenden Kontrollprüfungen und die einzuhaltenden Toleranzen werden wie folgt festgelegt:

a) Plattenbahn und Betonsteinpflaster:

Prüfungsgegenstand	Prüfumfang	Prüfgröße/Sollangabe
Korngrößenverteilung von Bettung und Fugen	gem. Lieferschein	gem. ZTV Pflaster
Dicke der Bettung	gem. Aufmaß	gem. ZTV Pflaster, Toleranz: +- 1cm
Lage und Fugenverlauf	Schnur	gem. ZTV Pflaster Abweichung: < 5mm auf 5m
Ebenheit	Richtlatte (2m)	gem. AV Geh- und Radwege Abschnitt B I 8 Toleranz: 6 mm unter der 2-m-Latte; Stufen < 4mm
Fugenbreite	Messstab	gem. ZTV Pflaster Toleranz: 4mm +/- 1mm
Fugenfüllung	Messstab	gem. ZTV Pflaster Toleranz: <= 5mm
Farbe, Format, Oberflächenstruktur der Platten/der Betonsteine	Augenschein	
Verband	Augenschein	

b) Natursteinpflaster:

Prüfungsgegenstand	Prüfumfang	Prüfgröße/Sollangabe

Korngrößenverteilung von Bettung und Fugen	gem. Lieferschein	gem. ZTV Pflaster
Dicke der Bettung	gem. Aufmaß	gem. ZTV Pflaster, Toleranz: +/- 1cm
Bei Großpflaster in Läufer- oder Reihenverband: Lage und Fugenverlauf	Schnur	gem. ZTV Pflaster Abweichung: < 5mm auf 5m
Ebenheit	Richtlatte (2m)	gem. AV Geh- und Radwege Abschnitt B I 8 Toleranz: Mosaik-/Kleinstein-/Großpflaster: 6/7/8 mm unter der 2m Latte; Stufen Mosaik-/Kleinstein-/Großpflaster: < 3/4/5 mm
Fugenbreite	Messstab	gem. ZTV Pflaster Toleranz: Mosaik-/Kleinstein-/Großpflaster: < 5/6/10 mm
Fugenfüllung	Messstab	gem. ZTV Pflaster Toleranz: <= 5mm
Farbe, Format, Gesteinsart des Natursteins	Augenschein	
Verband	Augenschein	

c) Borde:

Prüfungsgegenstand	Prüfumfang	Prüfgröße/Sollangabe
Lage und Fugenverlauf	Schnur	gem. ZTV Pflaster Abweichung: < 7mm auf 5m
Ebenheit	Richtlatte (2m)	gem. ZTV Pflaster Toleranz: 8 mm unter der 2-m-Latte; Stufen < 6mm
Fugenfüllung	Messstab	gem. AV Geh- und Radwege Abschnitt B II 5 Toleranz: +/- 5mm